

# ITOC IT- & Office - Consulting GmbH

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen  
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

ITOC GmbH – Durlacher Str. 13 – 10715 Berlin

Info - Anschreiben

**Büro Berlin**  
Durlacher Str.13  
10715 Berlin  
Tel. 030/85 72 71 65  
Fax. 030/85 72 71 64

info@itoc-GmbH.de  
www.itoc-GmbH.de

Berlin, den 22.11.2004

Betreff: **Umsatzsteuer bei privater Nutzung**

Der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten sowie aus dem laufenden Betriebskosten eines zu mindestens 10% betrieblich genutzten PKW, der vom Unternehmer auch privat genutzt wird, war bei Anschaffung ab 01. April 1999 auf 50% beschränkt; der private Nutzungsanteil unterlag dann nicht der Umsatzsteuer. Betroffen sind PKW, die vom Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft auch für private Zwecke genutzt werden.

Diese gesetzliche Beschränkung wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 wieder aufgehoben. Es ergeben sich somit folgende Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

**vor dem 01.04.1999:** voller ( 100% ) Vorsteuerabzug möglich

**01.04.199 – 04.03.2000:** Wahlrecht zwischen 50% oder 100% Vorsteuerabzug

**05.03.2000 – 31.12.2002:** lediglich 50% Vorsteuerabzug möglich

**01.01.2003 – 31.12.2003:** Wahlrecht zwischen 50% und 100% Vorsteuerabzug

**ab 01.01.2004:** voller ( 100% ) Vorsteuerabzug möglich

Das Bundesfinanzministerium erkennt nun mit Schreiben v. 27.08.2004 folgende, vom UStG abweichende Regelungen, an:

für **nach dem 31.03.1999 und dem 05.03.2000** angeschaffte Fahrzeuge kann rückwirkend ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs – sowie aus den laufenden Betriebskosten in voller Höhe beantragt werden. Dann muss die private Nutzung ebenfalls rückwirkend ( z.B. durch die 1%-Regelung ) der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Können für Fahrzeuge, die zwischen dem 05.03.2000 und dem 31.12.2002 angeschafft wurden, nur 50% Vorsteuer abgezogen werden, kann hinsichtlich des auf die Anschaffungskosten entfallenden, nicht geltend gemachten Vorsteuerbetrages eine Vorsteuerberichtigung i.S. § 15a UStG vorgenommen werden. Dann muss aber auch der private Nutzungsanteil ( ggf. durch die 1%-Regelung ) versteuert werden. Wird auf die Vorsteuerberichtigung verzichtet, werden bei der Versteuerung der Privatnutzung nur die laufenden Betriebskosten, also ohne Abschreibungen, berücksichtigt. Hinsichtlich der laufenden Betriebskosten ist auf Antrag ab 01.04.2003 ein unbeschränkter Vorsteuerabzug möglich, wenn der private Nutzungsanteil entsprechend versteuert wird.

Für Fahrzeuge, die im Jahre 2003 mit 50% igem Vorsteuerabzug angeschafft wurden, gilt dasselbe Wahlrecht der Vorsteuerberichtigung oder der Verzicht auf die Vorsteuerberichtigung i.S. § 15a UStG.

Die dargestellte Möglichkeit der Vorsteuerberichtigung ist grundsätzlich nur im Rahmen des fünfjährigen Vorsteuerberichtigungszeitraums ( § 15a UStG ) möglich.

Bankverbindung: Konto **607 200 901**  
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562  
Steuer-Nr. 27/022/01724  
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin  
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90  
Betriebsnummer: 90763165  
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749  
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig

**Beispiel:** ein Unternehmer hat am 01.07.2001 ein Fahrzeug angeschafft, das er zu 70% im Rahmen seines Betriebes nutzt. Der Anschaffungspreis betrug netto € 31.250,00 zuzügl. € 5000,00 Umsatzsteuer. Davon hat der Unternehmer 50% d.h. € 2.500,00 als Vorsteuer abgezogen. In den Jahren 2001 – 2003 hat der Unternehmer auch den privaten Nutzungsanteil nicht versteuert.

**Anschaffungskosten:**

Der Unternehmer nimmt ab 01.01.2004 bis zum Ende des Berichtigungszeitraumes am 30.06.2006 eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vor. Für die Jahre 2004 und 2005 ergibt sich jeweils ein Vorsteuerberichtigungsbeitrag von € 500,00, für 2006 ein Betrag von € 250,00.

Der private Nutzungsanteil ist mit 30% von 1/5 der Anschaffungskosten jährlich ( € 1.875,00 ) zu versteuern.

**laufende Kosten**

auf Antrag ist ab 01.01.2003 ein unbeschränkter Vorsteuerabzug möglich, wenn der private Nutzungsanteil entsprechend versteuert wird.

Das Anschreiben des BFM v. 27.08.2004 ist abrufbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Quelle: Berliner Wirtschaft 11/2004

Angaben ohne Gewähr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**  
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562  
Steuer-Nr. 27/022/01724  
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin  
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90  
Betriebsnummer: 90763165  
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749  
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig